

# STIFTUNGSURKUNDE

Stiftung .....

Vor dem unterzeichneten Notar ... , mit Amtssitz in ... , sind heute zum Zwecke der Errichtung einer Stiftung erschienen:

- Herr ...
- und
- Frau ...

Diese haben dem unterzeichneten Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber die vorliegende, öffentliche Urkunde abzufassen.

### **Art. 1            Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stiftung .....“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in ..... errichtet.

### **Art. 2            Zweck**

Die Stiftung bezweckt...

### **Art. 3            Vermögen**

Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von CHF ... gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuftet durch:

- a) Zuwendungen der Stifter oder Dritter
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens

### **Art. 4            Organe**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

## **Art. 5            Stiftungsrat, Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat bestehend aus ... Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Dem ersten Stiftungsrat gehören an:

- 
- 

## **Art. 6            Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt ... Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Vor Ablauf jeder Amtsperiode wird der Stiftungsrat von seinen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Treten während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Art. 7            Kompetenzen**

Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach außen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die Urkunde und Reglement/e der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Erlass und Änderung von Reglementen

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Erlass und Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vor zu legen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

## **Art. 8            Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, mit Ausnahme einer Abberufung gemäss Art. 6. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem Zirkulationsweg bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Stiftungsrat versammelt sich alljährlich mindestens einmal. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Er muss zusammen treten, wenn es mindestens ein Stiftungsratsmitglied unter Angabe der behandlungsbedürftigen Traktanden verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden in der Regel zehn Tage vor der Sitzung.

## **Art. 9            Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine zugelassene Revisionsstelle für eine Amtsdauer von ... Jahren.

## **Art. 10          Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

## **Art. 11          Auflösung der Stiftung**

Beim Vorliegen eines gesetzlichen Auflösungsgrundes wird das Stiftungsvermögen an eine andere steuerbefreite Organisation mit einem gleichen oder ähnlichen Zweck übertragen.

## **Art. 12          Handelsregistereintrag**

Die Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

## **Art. 13          Ausfertigungen**

Diese Urkunde wird ...-fach errichtet, je ein Exemplar für das Handelsregister, die Aufsichtsbehörde, die kantonale Steuerverwaltung, den beurkundenden Notar sowie ... Exemplare für die Stiftung.

Ort und Datum .....

**Die Stifter:**